

DGB Bezirk NRW · Postfach 10 19 55 · 40010 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/322**

Alle Abg

Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: (0211) 3683-0
Telefax: (0211) 3683-159

Durchwahl /-145

Mobil: (0170) 57 05 328

<http://www.nrw.dgb.de>

E-Mail: Achim.Vanselow@dgb.de

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Abteilung
Wirtschafts-, Struktur- und
Technologiepolitik
Achim Vanselow

Unsere Zeichen
Van/BI

Datum
14.01.13

**Gesetz zur Zweckbindung der dem Land NRW nach dem
Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden
Finanzmittel (EMZG NRW) - Drucksache 16/748**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 22.01.2013**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06. Dezember 2012.

Beigefügt erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme des DGB Bezirk
NRW und Ver.di NRW zum o.g. Betreff.

Mit freundlichen Grüßen



Achim Vanselow

Anlage

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Nordrhein-Westfalen**

**Stellungnahme
des DGB Bezirk NRW und Ver.di NRW**

**Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-
Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem
Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (EMZG)
- Drucksache 16/748 -**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am
22.01.2013**

Düsseldorf, den 14. Januar 2013



Hinweise zur sozialen Wohnraumförderung

Die mit der Föderalismusreform I beschlossene Entflechtung ehemaliger Gemeinschaftsaufgaben wirft die Frage nach der zukünftigen und dauerhaften Ersatzfinanzierung auf.

Bis zum 31.12.2013 ist die gruppenspezifische Zweckbindung der Finanzhilfen vorgesehen. Gemäß Artikel 143 c Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Entflechtungsgesetz müssen Bund und Länder bis zum 31.12.2013 prüfen, in welcher Höhe die im Entwurf des EMZG – NRW genannten Beträge in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2019 zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Mittelbereitstellung des Bundes über den 31.12.2013 hinaus sichergestellt werden. Hierzu wird im EMZG NRW die gruppenspezifische Zweckbindung festgeschrieben. Im Ergebnis soll so bis zum 31.12.2019 die Bereitstellung von Entflechtungsmitteln durch den Bund sichergestellt werden. Das Land NRW ergänzt diese Mittel und verteilt sie nach einem Verteilungsschlüssel an die Kommunen. Welche Wirkung die aktuell geplante Mittelbereitstellung in den Kommunen entfaltet, kann ohne nähere Prüfung nicht beurteilt werden.

Ob und in welchem Umfang Mittel in einem vergleichbaren Umfang vom Land an die Kommunen zur sozialen Wohnraumförderung bereitgestellt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Angesichts des vorhandenen Investitionsstaus in den Kommunen besteht daher die Sorge, dass den Kommunen mit dem Auslaufen der Entflechtungsmittel am 31.12.2019 in er-

heblichen Umfang Finanzmittel verloren gehen. Das Land steht in der Pflicht, zur Sicherstellung der sozialen Wohnraumförderung über den bisherigen Umfang hinaus eigene Mittel im Landeshaushalt bereitzustellen. Inwieweit das Land dieser Forderung nachkommen wird, ist derzeit nicht abzusehen. Sowohl der Fiskalpakt als auch die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse erzeugen massiven Konsolidierungsdruck, so dass selbst bei einer günstigen Entwicklung zu befürchten ist, dass erhebliche Minderbeträge für die Kommunen zu verschmerzen sein werden. Angesichts der sehr problematischen Lage der Kommunalfinanzen in NRW kann von kompensatorischen Leistungen zu Lasten kommunaler Haushalte nicht ausgegangen werden.

Hinweise zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Im Rahmen der Föderalismusreform I werden die Aufgaben des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) entflechtet.

Durch das GVFG werden den Länder vom Bund – gemäß Entflechtungsgesetz längstens bis zum 31.12.2019 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden gewährt (§ 1 GVFG).

Im Gesetzestext sind verschiedene „förderungsfähige Vorhaben“ (§ 2 Abs. 1 GVFG), die „Voraussetzungen der Förderung“ (§ 3 GVFG) sowie „Höhe und Umfang der Förderung“ (§ 4 GVFG) angegeben. Die Investitionsmittel werden demnach für Straßenneu- und -ausbauten zur Verfügung gestellt.

Allerdings ist der Straßenneu- und -ausbau im kommunalen Bereich rückläufig. Die Kommunen stehen tatsächlich vor der Aufgabe, den erheblichen Sanierungsstau bei den Straßen abzubauen zu müssen. Hierfür fehlen aber in NRW infolge der

kommunalen Finanzlage in der Regel die Mittel. Aus dem GVFG können für Sanierungsarbeiten keine Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Zweck des Gesetzes sieht dies nicht vor. Für die Kommunen sollten demnach zukünftig erhebliche Mittel bereitgestellt werden. Derzeit ist eine Lösung dieses Problems jedoch nicht erkennbar.